

FERACCRU®-Verordnung

Nützliche Hinweise zu Arzneimittelvorgaben und Erstattung



Sachsen

Orale Eisenpräparate zulasten der GKV verordnen

In der Therapie des Eisenmangels und der Eisenmangelanämie sind neben medizinischen auch wirtschaftliche Aspekte bei der Wahl des Arzneimittels zu beachten.

NEU:
FERACCRU®
jetzt auch
zugelassen ab
12 Jahren.²

OTC: Orale Eisen-(II)-Verbindungen

Orale Eisen-(II)-Monopräparate sind in der Regel nicht erstattungsfähig. Entsprechend Anlage I Nr. 17 der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL, OTC-Übersicht) sind Eisen-(II)-Verbindungen nur zur Behandlung einer gesicherten Eisenmangelanämie verordnungsfähig.¹

Rx: Orales Eisen-(III)-Monopräparat (FERACCRU®)

FERACCRU® ist verschreibungspflichtig und für den Einsatz bei Eisenmangel und Eisenmangelanämie zugelassen.² Dementsprechend kann FERACCRU® zulasten der GKV und unter Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebots gem. SGB V verordnet werden.^{3,4}

FERACCRU® – medizinisch und wirtschaftlich verordnungsfähig^{2,4}

FERACCRU® ist im Hinblick auf das Wirtschaftlichkeitsgebot und die Vorgaben der Kassenärztlichen Vereinigung **erstattungsfähig**. Ab dem Stadium des Eisenmangels – **auch schon ohne Anämie**.^{2,3,4}

Wichtig für die Verordnung: eine patient*innenindividuelle Dokumentation

Für jede Therapieentscheidung – so auch für die Wahl von FERACCRU® – gilt:

Sie sollte umfassend und jederzeit nachvollziehbar in der Patient*innenakte dokumentiert werden.⁵

Kann für die FERACCRU®-Dokumentation von Bedeutung sein:

- Anamnese, Indikation, Krankheitsverlauf
- Laborparameter
(wie Hb-Werte, Ferritin, Transferrin)
- Vorthérapien bzw. Neben- oder Wechselwirkungen unter Eisen-(II), z. B.:
 - Magen-Darm-Beschwerden (R10.4)
 - Durchfall (A09.9)
 - Verstopfung (K59.02)
 - Sodbrennen (R12)
 - Übelkeit/Erbrechen (R11)
 - Überempfindlichkeitsreaktionen der Haut (L27)
 - Unerwünschte Nebenwirkung eines Arzneimittels (T88.7)

Durch eine korrekte und vollständige Dokumentation wird Ihre medizinische und wirtschaftliche Therapie-Entscheidung unterstützt!

Bei Unverträglichkeit oder fehlender Wirksamkeit eines Eisen-(II)-Präparats⁶:

FERACCRU® verordnen !

FERACCRU®-Verordnung

Nützliche Hinweise zu Arzneimittelvorgaben
und Erstattung



Sachsen

FERACCRU® 30 mg Hartkapseln

Wirkstoff

- Eisen-(III)-Maltol (ATC-Code: B03AB10)

Indikationen

- Zur Behandlung des Eisenmangels bei Erwachsenen und Jugendlichen im Alter von 12 Jahren und älter.²

Anwendung/Dosierung

- 2 x täglich 1 Hartkapsel, morgens und abends auf nüchternen Magen

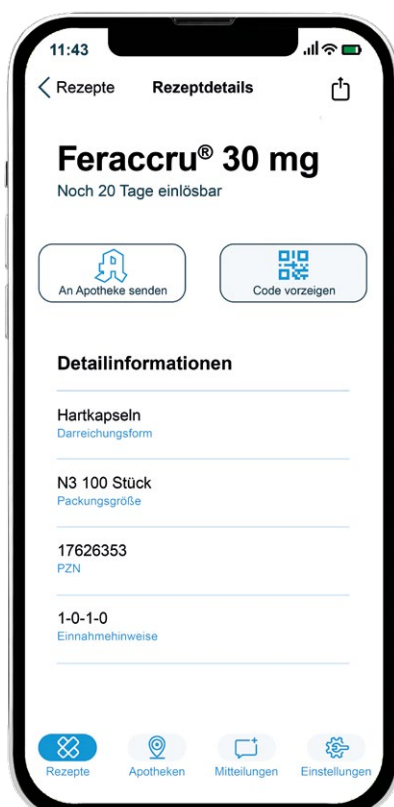
Packungsgröße und PZN

- N2 50 Stück, PZN 17565999
- N3 100 Stück, PZN 17626353



Formal korrekte Verordnung

FERACCRU® sollte zulassungskonform und namentlich eindeutig, mit PZN⁷ als eRezept zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung verordnet werden.



Gründe für eine FERACCRU®-Verordnung

- Verordnungs- und erstattungsfähig bei Eisenmangel und -anämie
- Anwendbar bei Eisenmangel unterschiedlicher Genese²
- Gutes Nebenwirkungsprofil²
- Kann mit PPI gegeben werden²
- Stabiler Komplex bleibt bis zur Resorption gebunden – hierdurch stehen praktisch 100 % des Eisens für die Resorption zur Verfügung²



Wichtig für Ihre FERACCRU®-Verordnung

- ✓ Zulassungskonform verordnen
- ✓ Diagnose präzise dokumentieren
- ✓ Verordnungsvorgaben des G-BA bzw. der KV beachten

FERACCRU® in der KV Sachsen^{8,9}

In der KV Sachsen erfolgt die **Wirtschaftlichkeitsprüfung** von Amts wegen als Richtgrößenprüfung oder als Zielwertprüfung für maximal 5 % der Ärzt*innen einer Fachgruppe. Auf begründeten Antrag der Krankenkasse oder der KV kann die Verordnungsweise im Einzelfall geprüft werden.

Richtgrößenprüfung

Die **Richtgrößenprüfung** erfolgt für Ärzt*innen, für die Richtgrößen vereinbart wurden, u. a. für Gynäkolog*innen und Gastroenterolog*innen. Zusätzlich vereinbarte **Wirtschaftlichkeitsziele** können bei Erreichen richtgrößenentlastend wirken, d. h., innerhalb der eingehaltenen Ziele verordnete Arzneimittel werden vom Verordnungsvolumen des Arztes/der Ärztin abgezogen.

Die Einleitung der Prüfung erfolgt, wenn der Arzt/die Ärztin das Richtgrößenvolumen um mehr als 25 % nach Berücksichtigung von Praxisbesonderheiten (Vorab-Prüfung) überschreitet. Das Richtgrößenvolumen ergibt sich aus den fachgruppenspezifischen und altersbezogenen Richtgrößen und der Anzahl der Fälle.

Die Prüfung der vertragsärztlichen Verordnungsweise eines Arztes/einer Ärztin erfolgt durch Gegenüberstellung seines/ihrer Verordnungs- und Richtgrößenvolumens. Eisenpräparate werden nicht separat geprüft.

Zielwertprüfung

Für Fachgruppen, für die keine Richtgröße gilt, erfolgt die Steuerung der Verordnungstätigkeit über die **Zielwertprüfung**. Dies betrifft u.a. Allgemeinmediziner*innen/Praktische Ärzt*innen und hausärztlich tätige Internist*innen.

Als Zielwert gilt der Mindestanteil der Zielsubstanzen an allen diesem Ziel zugeordneten Substanzen (Zielsubstanzen + Nichtzielsubstanzen). Geprüft werden Ärzt*innen, deren Zielerfüllungsgrad unterhalb der Auffälligkeitsgrenze liegt.

Für Eisenpräparate wurde kein Verordnungsziel festgelegt – sie werden nicht separat geprüft.

Praxisbesonderheiten

Im Rahmen der statistischen Auffälligkeitsprüfungen werden **bundesweite Praxisbesonderheiten** berücksichtigt sowie **regionale** (Richtgrößenprüfung) bzw. gesondert vertraglich vereinbarte (Zielwertprüfung). Voraussetzung für die Anerkennung ist der indikationsgerechte Einsatz bei Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebots gemäß §§ 2, 12 und 70 SGB V.

Die Therapie des Eisenmangels ist in der KV Sachsen keine Praxisbesonderheit.

Als Praxisbesonderheit ist z. B. vereinbart: Therapie behandlungsbedürftiger HIV-Infektionen (nur genannte ATC).

Ärzt*innen können außerdem **individuelle Praxisbesonderheiten** gelten machen, wenn sich höhere Verordnungskosten z. B. aufgrund einer bestimmten Patient*innenstruktur, eines besonderen Behandlungsschwerpunktes und/ oder spezieller Therapiemethoden oder einer besonderen Praxislage ergeben; dafür trägt der Arzt/die Ärztin Darlegungspflicht. Die Beantragung weiterer Praxisbesonderheiten sollte immer mit dem speziellen Formular „Für ärzt*innenbezogene Meldung von Praxisbesonderheiten“ erfolgen.

Liegt neben einer Praxisbesonderheit ein Eisenmangel vor, sollte dies unbedingt dokumentiert werden, da es die Therapieentscheidung unterstützt.

Fazit

- FERACCRU® ist bei Eisenmangel und -anämie zulasten der GKV verordnungs- und erstattungsfähig. Einzelfallprüfungen sind bei FERACCRU®-Verordnungen – ebenso wie bei jedem anderen Präparat – möglich.
- **TIPP:** Dokumentieren Sie die Unverträglichkeit oder fehlende Wirksamkeit eines oralen Eisen-(II)-Präparates korrekt und vollständig in der Patient*innenakte.

FERACCRU®-Verordnung

Nützliche Hinweise zu Arzneimittelvorgaben und Erstattung



Sachsen

Referenzen

1. Anlage I zum Abschnitt F der Arzneimittel-Richtlinie Stand (letzte Änderung in Kraft getreten am): 9. Mai 2025.
2. Fachinformation FERACCRU® 30 mg Hartkapseln (Stand Mai 2026).
3. Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Arzneimitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (letzte Änderung in Kraft getreten am): 24. April 2026.
4. Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) - Gesetzliche Krankenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes v. 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), § 12 Wirtschaftlichkeitsgebot
5. Pflicht zur Dokumentation gemäß Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), § 630f Dokumentation der Behandlung sowie § 57 Bundesmantelvertrag – Ärzte vom 1. April 2025.
6. Sturm A et al. Aktualisierte S3-Leitlinie „Diagnostik und Therapie des Morbus Crohn“ der Deutschen Gesellschaft für Gastroenterologie, Verdauungs- und Stoffwechselkrankheiten (DGVS) (Version 4.1). Z Gastroenterol 2024; 62: 1229–1318
7. Gemäß Anforderungskatalog für Verordnungsoftware/Arzneimitteldatenbanken (§ 73 Abs. 9 SGB V, Anlage 23 zu § 29 Bundesmantelvertrag Ärzte) ist seit dem 01.04.2018 unter anderem die PZN auf dem Rezept anzugeben (soweit verfügbar).
8. Kassenärztliche Vereinigung Sachsen: Prüfungsvereinbarung über das Verfahren zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit durch die Prüfungsstelle und den Beschwerdeausschuss gemäß § 106 SGB V. Lesefassung der am 1. Januar 2021 in Kraft getretenen Prüfvereinbarung mit Wirkung ab 18. Januar 2024 in der Fassung des 7. Nachtrages.
9. Kassenärztliche Vereinigung Sachsen: Arzneimittelvereinbarung gemäß § 84 SGB V für das Jahr 2026.

FERACCRU®, 30 mg Hartkapseln

Zusammensetzung: Wirkstoff: Jede Kapsel enthält 30 mg Eisen (als Eisen(III)-Maltol). **Sonstige Bestandteile:** Jede Kapsel enthält, Kapselinhalt: 91,5 mg Lactose-Monohydrat, Natriumdodecylsulfat, Magnesiumstearat (Ph.Eur.) [pflanzlich], hochdisperses Siliciumdioxid, Crospovidon (Typ A); Kapselhülle: Hypromellose, Brillantblau FCF (E133), 0,3 mg Allurarot (E129), Titandioxid (E 171), 0,1 mg Gelborange S (E110); Drucktinte: Schellackglasur ~45% (20% verestert) in Ethanol, Eisenoxid schwarz, Polypropylenglycol, Ammoniumhydroxid 28%. **Anwendungsgebiete:** Zur Behandlung des Eisenmangels bei Erwachsenen und Jugendlichen im Alter von 12 Jahren und älter. **Gegenanzeigen:** Überempfindlichkeit gegen den Wirkstoff oder einen der sonstigen Bestandteile; Hämochromatose und sonstige Eisenüberladungssyndrome; Patienten, die wiederholt Bluttransfusionen erhalten. **Nebenwirkungen:** Erkrankungen des Nervensystems: Gelegentlich: Kopfschmerzen. Erkrankungen des Gastrointestinaltrakts: Häufig: Bauchschmerzen (einschließlich Oberbauchschmerzen), Flatulenz, Verstopfung, abdominale Beschwerden/aufgetriebener Bauch, Durchfall, Stuhlverfärbung, Übelkeit. Gelegentlich: Bakterielle Überwucherung des Dünndarms, Erbrechen. Erkrankungen der Haut und des Unterhautzellgewebes: Gelegentlich: Akne, Erythem. Skelettmuskulatur-, Bindegewebs- und Knochenkrankungen: Gelegentlich: Gelenksteifigkeit, Schmerzen in den Gliedmaßen. Allgemeine Erkrankungen und Beschwerden am Verabreichungsort: Gelegentlich: Durst. Untersuchungen: Gelegentlich: Alkalische Phosphatase im Blut erhöht, Thyreotropin (TSH) im Blut erhöht, Gamma-Glutamyltransferase erhöht. Verschreibungspflichtig. Stand Mai 2026.

*Denn Patienten sind
unsere Inspiration*



@norgine | www.norgine.de

Norgine GmbH, Im Westpark 14, 35435 Wettenberg, Internet: www.norgine.de, E-Mail: info@norgine.de

NORGINE und das Norgine-Siegel sind eingetragene Marken der Norgine-Unternehmensgruppe.

FERACCRU ist eine eingetragene Marke der Shield-Unternehmensgruppe, lizenziert für die Norgine-Unternehmensgruppe.

Alle Bilder dienen nur illustrativen Zwecken.